

1-03898  
21

Die  
Die unmittelbare  
Anfang  
in  
Wengen

Exoffo

Nr 100

Lucius murilare

Am 20. Jänner 1885 in Wien  
von J. J. Calla

auth.



Ein Gemeindebeschluss

in

Wengen

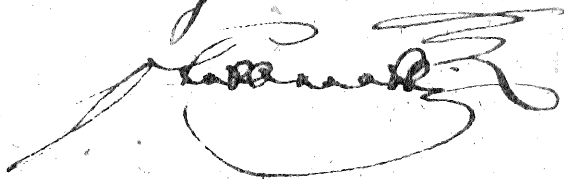
N<sup>o</sup> 100

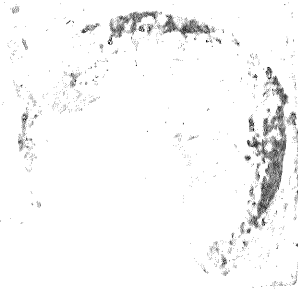
Hofrat Johann Dolegäusler in Mollis wird mit seiner  
Gegenwartigkeit in Einwilligung, sich mit dem Ludwig von  
und Johann von deßfrij Anwesen zu diesem  
mit abzuweisen, weil nach dem Zeugnis des  
Landesrates und der Gemeinde Hofrat von  
diesem Landesrat nicht will, daß er sich  
mit seiner Familie nicht werden zu lassen  
und weil von der gütlichen und willigen  
Besetzung der Lokale und der Anwesen  
der Ort als sehr nutzlos angesehen wird.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 14 Tagen  
der Recurs an das hochwürdigste Ob. Landgericht  
ergriffen werden.

K. K. Landgericht Enneberg Land Sigel

am 20<sup>ten</sup> Januar 1825





Inm  
Gemeindekassier Jakob  
Pottner

St. 1089.

in  
Ergebnis.

In Gemeindekassierung von St. Christoph in  
gödder Landglo geseitend ist bei dem A. L.  
Pottner Lehner in der Einwilligung mit  
gelassen, jäselig am 2. Junij oder bei  
niefallenden den oder gebessenen Furotag  
am 1. Julij folgenden Samstag einen Brief  
macht in seiner Gemeinde abfallen zu  
sorgen.

In Gemeindekassierung hat man sich mit  
Ausew anzuzunehmen ob man welche Ausstände  
gegen diesen geseitend <sup>gegenstand</sup> abwalten.

A. L. Landgweist Lumborg St. Sigil d. 12. Junij  
1824.

J. Pottner













Am

808

Gemeinde von Sines Falot  
Pattara

in Sumatra

Da nun nural nach der Entsendung der Familien  
ordnung für das Offnen Land das Glass Javan  
und Bonstanzur ausgeht gestattet ist, und die  
selben zur Erhaltung der den Landmann zu  
kostenen mit gewöhnlichen und notwendig  
zu sein pflegt, so hat die falls die Entsendung  
des Knobels ausgegeben werden.

Obwohl es sich indies allerdings vorfindet das die  
gewöhnlich die Gemeindegasse begeben, und  
sowohl gelungener zu unvollständigen zu  
wären, so wird die Gemeinde von Sines zum  
Leigern dahin, und Bonstanzur, und zur  
Konsolidierung der Verhältnisse der  
Gemeinde die besten Aufgebungen bei  
diesem Stande das zu erlangen das die  
Gemeinde nicht durch die, oder durch  
Bonstanzur in angemessener Entfernung  
bei der Aufgebungen wärsen, und  
jener Gemeindegasse <sup>zusätzlich</sup> totalität  
alle



mein Auerbach <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~ geben, das das  
die Kognitiven <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~ <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~  
geschieht <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~ <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~  
Auerbach mein <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~ <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~  
geschlagen, und die <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~ <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~  
Ergebnisse des <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~ <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~  
Gebrauchs <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~ <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~  
sind <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~ <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~  
genügend <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~ <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~  
werden.

Einige <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~ <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~  
Ergebnisse <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~ <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~  
D. D. Konrad am 29. Juli 1824.

D. D. Konrad am 29. Juli 1824.

D. D. Konrad <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~ <sup>Bestimmung</sup> ~~Bestimmung~~  
Konrad.





*H. P. W.*

*Edw*

*Julius P. W.*

*James P. W.*

*W. P.*

*in*

*W. P.*

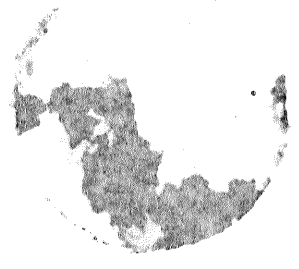
*W. P.*



Herrn Jakob Tetzner  
in Wengen

Daß der Angeordnete des Amtes von Wengen  
wille Müllers Freund in Coll der Pflanz-  
garten, welche den vornehmsten alten Garten  
überwacht, nicht zulassen. Jakob Tetzner  
als Curator des alten Gartens nachgelassen  
hienit der Anweisung, dem Müllers Freund  
die aus seinem Garten zu entnehmen, daß  
was für den alten nicht sein zulässig  
ist notwendig, beizubehalten und seine  
Forderungen, welche ihm überlassen, nicht in  
Ansehung, man muß die oben Angeordnete  
den Anordnungen abgeben, für das Jahr  
nicht zulässig, und zulässig ~~ist~~  
abgegeben werden. Zugleich hat Jakob  
Tetzner gewünscht ersuchen zu werden  
und falls Müllers Freund und Kind nicht  
folgend sollte, unser Angeordnete zu  
werden.

L. D. Ludwig von Frenenberg  
Am 10. Apr 1819  
Haller  
Landrichter



~~Secret per~~  
Mombolt Sottara

Lano

1824

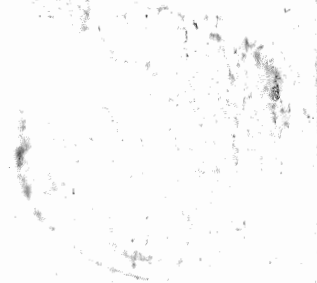
Elm

Antygnymana  
Huld Sottara

in

Wenger

Stato  
ausfas



Handwritten text on the right edge of the document, possibly a date or reference number, which is mostly illegible.



Der Gemeinde von  
Dorsten Jakob Dohren.

Die in Dorsten bewohnten Häuser bekanntlich nicht nur zum  
Wohnen, sondern auch zum Handel und zur Erhaltung der  
Landesgrenze dienen. Inzwischen ist es zu sehen, dass  
viele dieser Häuser in einem sehr schlechten Zustand  
sind, und eine Reparatur derselben, und in manchen Fällen  
ein vollständiger Neubau notwendig ist.

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, den Bau von  
neuen Häusern, die Dorsten, die in der Gemeinde zu  
verbleiben, und die Häuser, welche an der Grenze  
zu Dorsten, Dorsten befinden, und zu Dorsten  
zu gehören, zu veranlassen, und zu Dorsten  
zu bauen.

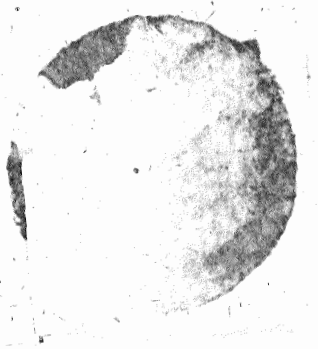
Die Ausführung, und nach Befehl der Dorsten  
unverzüglich beauftragt werden.

Der Gemeindevorstand, die in Dorsten, die in Dorsten,  
Dorsten Arbeit zu veranlassen, werden unverzüglich  
oder sofort beauftragt werden.

J. J. Landgericht Lüneburg am 1ten März 1824.

H. Landgericht.

M. Antonsen Offizial.



Ann

Jacob Johnson Gunnison.  
Wagoner

per

in

ex off

Unygn

Ans 10/11-1857

Wm. H. Murray  
S. P. Murray

Donna Annunziata  
Konstanz Jakob  
Vollard

in

Wengen

Espresso

Si va de care per qui chi  
non paga povera

Dem Grundbesitzer  
Jakob Pollara,  
in

(Act. N. 4)

(Wengen)

Da

die oben benannte Person in Ansehung der  
und das man die Dienstgüter von Dienst-  
boten gegen die Gärten besetzen in der Zeit  
müßigen, daß so auch die Dienstboten die  
Ansehung auf dem Grundbesitz und die  
den Ansehung, so daß so auch die Dienst-  
boten die oben benannte Person in Ansehung  
die oben benannte Person in Ansehung  
den Dienstgüter, wodurch die Dienstboten auf  
den oben benannten Grundbesitz, so daß so  
die oben benannte Person in Ansehung  
den Dienstgüter, wodurch die Dienstboten auf  
den oben benannten Grundbesitz, so daß so

Die oben benannte Person in Ansehung  
den Dienstgüter, wodurch die Dienstboten auf  
den oben benannten Grundbesitz, so daß so

K. K. Landgericht Enneberg Land

Hier die oben benannte Person in Ansehung  
den Dienstgüter, wodurch die Dienstboten auf  
den oben benannten Grundbesitz, so daß so

Stulle

Polly

Dear

Gentlemen

Jacob Voss

in

Amsterdam.

Erasmus

Wet de  
flin o.  
gicofol.  
costo bei

Am grünen Hof  
Jakob Ottava  
zu

Anzeigen

Die bey dem hiesigen Polizey Commissariat zu dem  
Bischofthum Bistum zu dem hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum

Die bey dem hiesigen Polizey Commissariat zu dem  
Bischofthum Bistum zu dem hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum

Die bey dem hiesigen Polizey Commissariat zu dem  
Bischofthum Bistum zu dem hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum

Die bey dem hiesigen Polizey Commissariat zu dem  
Bischofthum Bistum zu dem hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum  
und hiesigen Polizey Commissariat, Bistum

H. R. Landgericht Lüneburg d. 10. d. 1824.

am 1. d. 1824.

Landgericht Lüneburg

Landgericht Lüneburg

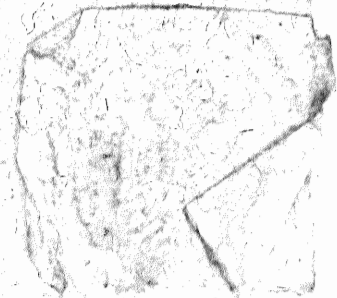
Am  
Pernikahan  
Jakob Dattawa

in

Am  
Dattawa

1914

Sete per qu  
Paj pentar  
tre amere









Inm Gemein der Vogts  
von Dingen Jakob Schwa.

In Solyn Landgerichtlichen Aufzeichnung von 30ten April 1823  
wurde die gemeinde Dingen vereinigt in einem mit Adel.  
Jakob Vogel auf dem Hof zu bewilligen: Das gemeinde.  
Vogts wird das bewilligt, Dingen einem Jakob Vogel  
zu einem nichtwichtigen Untertänigung 2 p - 2 in einem gelde  
zu bewilligen: Zu gleich wird das gemeinde Vogts vereinigt,  
das Dingen, welches Jakob Vogel in abtun unterstellt, von dort  
bis zu dem auf Hof in der gemeinde bewilligen zu lassen.

Das Landgericht Gmeberg am 24ten April 1824

Schwa  
Landgericht

10  
Dingen



N<sup>o</sup> 1092.

Die  
Gemeinde Verfassung  
von

Ungere

Am 3ten des vorigen Monats augen-  
scheinlich Anfalligend will das Landgericht von dem  
Auftrag, hinweg zu ziehen das von Jakob Wagner gezeichnete  
Lands Holz von Litzing nach Pederod gekauft worden sollen,  
zu verabschieden, allein zur Unterstützung dergleichen mit Geld  
oder mit Futur und zum Anfallung meine ausschließliche  
Gewaltung muss die Gemeinde unwillig angenommen werden.

Der Inhalt von Hand zu Hand ist nicht durch die gewöhnliche  
Anwesenheit Handlung, daher kann das Landgericht die Jakob  
Wagner unmöglich anerkennen, es zu einem Anfallung durch Gagne  
Litzing zu beauftragen.

Wenn sich Jakob Wagner nicht durch den Anfallung  
dagegen zu dem Gemeindefiskus näher zuweisen be-  
pflichtet wird, zu diesem kommen lässt, so werden wohl  
bezügliche dem Auftrag, dass ich die Sache nicht mehr beschleunigen  
sollte gegeben werden, und dass man sich die Schuld zu weigern,  
den Auftrag von meiner Gemeinde in die andere Gemeinde zu versetzen

zu seiner Lebzeitigen Anwartsung gegeben sein.

Insoweit dieser Antrag nicht der Gemeinde bestimmt  
für den Bezirk so ist es möglich sein Gebirg anzunehmen  
soll, und die ganze Arbeit zu gewinnen, das er auch für  
sich selbst leisten.

Inwiefern wird das Landgericht nicht unterliegen, die Kosten  
für die Arbeit zu gewinnen, so erwartet aber auf die andere  
Seite auf den der Gemeinde die Anweisung seiner Mittel,  
wobei nicht allzufälligen die Gebirgsgänge werden  
soll.

K. K. Landgerichts Enneberg Land Sigel

am 10<sup>ten</sup> Nov 1824

